

Geschäftsordnung der Gründungsversammlung BÜNDNIS 90

1) Stimmberechtigt zu Geschäftsordnung und Willenserklärung sind die nach dem vereinbarten Schlüssel aus den neuen Bundesländern entsandten Mitglieder von NF, DJ und IFM sowie insgesamt 3 Mitglieder der in den Altbundesländern existierenden Regionalgruppen. Im Verlauf der Versammlung kann das Stimmrecht durch Unterzeichnung der Willenserklärung und Erklärung der Gründungsmitgliedschaft bis zum Beginn der Nachmittagsitzung erworben werden.

2) Die Stimmfähigkeit wird durch Eingangsprüfung festgestellt und durch Aushändigung einer Stimmkarte bestätigt. Bei Abstimmungen gelten nur diese Stimmkarten. Im Falle von Streitigkeiten über das Stimmrecht entscheidet die Mandatsprüfungskommission, bestehend aus je einem Mitglied des Neuen Forum, der Initiative Frieden und Menschenrechte und von Demokratie Jetzt.

3) Die Stimmberechtigten sind antragsberechtigt.
Anträge sind schriftlich beim Präsidium einzureichen.

4) In den TOP "Begründung und Abstimmung der Änderungsanträge..." kommen nur Anträge zur Abstimmung, die bereits im Grundkonsensentwurf festgehalten sind. Änderungen zur Satzung können schriftlich bis zum Beginn der Mittagssitzung des 21. September eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. Über jeden dieser Änderungsanträge wird nach je 1 Pro und 1 Contrarede oder sofort abgestimmt. Das Präsidium kann unabhängig von dieser Regelung der rechtsberatenden Person bzw. einer verantwortlichen Person der Satzungs- oder Grundkonsens-AG das Wort erteilen.

5) Geschäftsordnungsanträge können von den Stimmberechtigten mündlich gestellt werden. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. GO-Anträge sind Anträge auf:

Redezeitbegrenzung,
Schluß der Redeliste,
Schluß der Debatte,
Übergang in einen neuen TOP,
Vertagung,
Änderung der GO,
Nichtbefassung.

Wird eine Abstimmung erforderlich, so sprechen 1 RednerIn für den GO-Antrag und 1 RednerIn dagegen. Anträge auf Schluß der Redeliste bzw. der Debatte gelangen zur Abstimmung, nachdem die Tagesleitung die Namen der noch vorliegenden Wortmeldungen genannt hat.

6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Heben der Stimmkarte.

Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet das Präsidium.

Die Reihenfolge ist vor der Abstimmung anzukündigen. Vor der Abstimmung über einen Hauptantrag wird über Änderungsanträge, die ihn verändern oder erweitern - danach über den (ggf. geänderten) Hauptantrag selbst befunden. Während der Abstimmung wird das Wort nicht erteilt. Beschlüsse werden (bis auf festgelegte Ausnahmen) mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7) Wahlvorschläge für den Gründungssprecherrat sind nur dann gültig, wenn die KandidatInnen von mindestens 10 unterzeichnenden Gründungsmitgliedern politisch unterstützt werden.

8) Die Wahl des Gründungssprecherrates erfolgt direkt und geheim.

9) Diese Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

10) Über die Gründungsversammlung ist ein Tagungsprotokoll anzufertigen.